

Ein Informationsdienst der  
BGK – Bundesgütegemeinschaft  
Kompost e. V.



**Wir wünschen allen  
unseren Leserinnen  
und Lesern frohe  
Weihnachten und  
einen guten Start  
ins Neue Jahr!**

Ihr BGK Team

### DüV-Tauziehen

Noch vor Weihnachten soll ein Entwurf der Novelle der Düngeverordnung an die EU-Kommission übermittelt werden. Humusdünger sind nicht angemessen berücksichtigt

Seite 3

### Vogelgrippe

In Geflügelbeständen in NL und D sind Fälle von Vogelgrippe aufgetreten. Warum die Bioabfallbehandlung davon nicht betroffen ist, lesen Sie auf

Seite 5

### RAL-Gütesicherung

Die BGK hat eine Umfrage über die Zufriedenheit ihrer Mitglieder mit der RAL-Gütesicherung durchgeführt.

Seite 11



## Biogutkompost im Ökolandbau



**'Bioland' und 'Naturland' haben mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost eine Vereinbarung abgestimmt, nach der Komposte aus der getrennten Sammlung (Biotonne) von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben auf Flächen eingesetzt werden können, die nach den Richtlinien der genannten Ökolandbauverbände bewirtschaftet werden. Bislang durfte auf solchen Flächen nur Grüngutkompost verwendet werden.**

Die Entscheidung für den Einsatz von Kompost aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biogutkompost) wurde von Bioland auf der Delegiertenversammlung am 24.11.2014 verabschiedet. Naturland hatte bereits in seinen Richtlinien vom Mai 2014 die Möglichkeit des Einsatzes von Biogutkompost eröffnet. Bei Bioland und Naturland sind zusammen ca. 70 % der verbandsgebundenen Ökolandbaubetriebe organisiert.

In der Begründung zur Änderung ihrer Richtlinie zur Verwendung von Kompost hat Bioland u.a. ausgeführt, dass das Wirt-

schaften in Kreisläufen ein Grundprinzip des organisch-biologischen Landbaus ist. Es sollen daher weitere Möglichkeiten genutzt werden, Nährstoffe, die mit den Ernteprodukten von Feldern abgeführt werden, dem Boden wieder zurückzuführen.

Die Verwendung von gütegesichertem Biogutkompost war bei Bioland ursprünglich zulässig. Im Zuge der PFT-Befunde in nordrheinwestfälischen Böden in 2007, die zunächst mit der Ausbringung organischer Düngemittel in Verbindung gebracht wurden, hatte der größte deutsche Ökolandbauverband die Verwendung von Kompost in seinen Richtlinien auf reine Grüngutkomposte eingeschränkt. Wie sich herausstellte standen die Biogutkomposte in keinem Zusammenhang mit den PFT-Befunden.

In den vergangenen zwei Jahren führten Vertreter von Verbänden und Qualitätssicherungssystemen mit Bioland und Naturland Gespräche,

(Fortsetzung auf Seite 2)

Die nächste H&K erscheint Anfang Februar 2015 als Doppelausgabe 1/2-2015

(Fortsetzung von Seite 1)

die nunmehr die Verwendung von Biogutkompost ermöglichen. Voraussetzung ist, dass Biogutkompost einer anerkannten Gütesicherung unterliegt, dass er bestimmte Anforderungen einhält und dass die entsprechende Eignung für Bioland und Naturland im Prüfzeugnis der Gütesicherung ausgewiesen ist. Kompostierte Gärrückstände aus der Verwertung von Bioabfällen (Biotonne) sind in der Vereinbarung inbegriffen. Die Vereinbarungen mit Bioland und Naturland werden in den nächsten Wochen noch formal geschlossen. Die materiellen Inhalte stehen bereits fest.

### Geeignete Biogutkomposte

Die Nutzung von Kompost aus der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen trifft im Ökolandbau auf einen sensiblen Anwendungsbereich. Geeignete Biogutkomposte müssen daher Anforderungen erfüllen, die mit denen von Grüngutkompost weitgehend vergleichbar sind. Für beide Kompostarten gilt zunächst ganz grundsätzlich, dass betreffende Rechtsbestimmungen erfüllt sind, hier v.a. die Düngemittelverordnung, die Bioabfallverordnung und die EU-Ökoverordnung. Zudem müssen die Komposte einer anerkannten Gütesicherung unterliegen.

Für den Einsatz auf Flächen von Bioland und Naturland stellen die Richtlinien der beiden Ökolandbauverbände für Biogutkompost weitergehende Anforderungen. Diese betreffen das Produkt, die Untersuchung der Produkte sowie die Verwendung in den Betrieben.

### Produktanforderungen

- Zulässige Ausgangsstoffe sind ausschließlich Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) und Zuschlagstoffe, die nach EU-ÖkoV zulässig sind und vor der Kompostierung eingesetzt werden
- Fertigungskompost der Rottegrade IV und V. Bei Kompost mit Rottegrad III muss auf ein mögliches höheres Geruchspotenzial hingewiesen werden. Frischkomposte der Rottegrade II und I sind ausgeschlossen
- Fremdstoffe > 2 mm max. 0,3 Gew.-% i.d.TM. Flächensumme der Fremdstoffe max. 15 cm<sup>2</sup>/l FM. Keine keimfähigen Samen und austriebfähige Pflanzenteile
- Gehalte an Schwermetallen analog EU-ÖkoV

### Zusätzliche Untersuchungen

- Einstufungsuntersuchung (einmalig) auf perfluorierte Tenside PFOA/PFOS (max. 0,05 mg/kg TM) und Thiabendazol (Rückstände auf Zitrusfruchtschalen) sowie bei Anhaltspunkten auf Belastungen auf weitere Spurenstoffe
- Untersuchung alle 3 Jahre auf Parameter der Düngemittelverordnung: Arsen (max. 20 mg/kg TM), Thallium (max. 0,5 mg/kg TM) und

Summe PCDD/F + dl-PCB (max. 20 ng WHO-TEQ/kg TM). Parameter außerhalb der Düngemittelverordnung: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, max. 6 mg/kg TM).

### Verwendung des Kompostes

- Bei einmaliger Anwendung wird für Stickstoff der lösliche Anteil zzgl. 5 % von N-org. gerechnet, bei regelmäßiger Anwendung der lösliche Anteil zzgl. 25 % von N-org.. Phosphat, Kalium und sonstige Nährstoffe werden für die Grunddüngung zu 100 % angerechnet.
- Die Ausbringung erfolgt in der Regel alle 3 Jahre. Die Aufwandmenge richtet sich nach dem jeweils festgestellten Düngbedarf und weiteren Vorgaben der Richtlinien von Bioland und Naturland



### Ausweisung geeigneter Biogutkomposte

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung Kompost werden geeignete Biogutkomposte mit dem Zusatz "geeignet für Bioland und Naturland" ausgewiesen. Im Rahmen der Gütesicherung wird geprüft, ob die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten sind.

Für die Verwendung in Betrieben von Bioland und Naturland sind ausschließlich untersuchte Chargen vorgesehen. Dies sind Chargen, die nach den Bestimmungen der RAL-Gütesicherung Kompost untersucht wurden und für die damit ein Prüfzeugnis der Gütesicherung (mit 'Häkchen' für die Eignung für Bioland und Naturland) vorliegt.

### Listung von Kompostanlagen

Kompostanlagen, die in Betriebe von Bioland und Naturland vermarkten wollen und eine entsprechende Ausweisung ihrer Komposte benötigen, können sich zwecks näherer Abstimmungen bei der BGK melden. Die o.g. zusätzlichen Untersuchungen werden zusammen mit den Regeluntersuchungen der RAL-Gütesicherung durchgeführt. Der Betreiber der Kompostanlage muss dies bei seinem Prüflabor veranlassen. Die BGK prüft die Ergebnisse auf Einhaltung der Anforderungen. Eine Listung erfolgt, wenn die Komposte zum Einen geeignet sind und wenn zum Anderen der Betreiber der Kompostanlage konkrete Nachfragen aus dem Bereich des Ökolandbaus hat, d.h. von Betrieben oder Beratern von Bioland oder Naturland, die die jeweilige Kompostanlage auch

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

kennen. Die Liste wird jährlich aktualisiert und Bioland und Naturland zur Verfügung gestellt. Mit dem Verfahren wird im ersten Quartal 2015 begonnen.

Grundsätzlich können von Bioland und Naturland auch andere Qualitätssicherungsorganisationen

## DüV

# Tauziehen um die Düngeverordnung

**Das seit über einem Jahr andauernde Tauziehen um die Novelle der Düngeverordnung (DüV) scheint in die finale Phase zu gehen. Wie aus Berlin zu erfahren war, soll eine 'Paketlösung' mit der ebenfalls strittigen Anlagenverordnung den Durchbruch bringen.**

Dieser Sachstand ist einer Meldung von top-agrar online vom 8.12.2014 zu entnehmen. Der Bund will die Zustimmung des Bundesrats zur Düngeverordnung offenbar mit einer Länderöffnungsklausel ermöglichen.

„Ohne Länderöffnungsklausel gibt es keine Einigung“, verlautet es aus den Reihen der grün geführten Länderministerien. Nur mit einer solchen Klausel, die den Ländern abweichende Regelungen im Düngerecht ermöglicht, sei man bereit, eine Neufassung der Düngeverordnung mitzutragen. Über Einzelheiten wird offenbar noch verhandelt.

Im Gegenzug sollen die Länder den Forderungen nach Bestandsschutz für vorhandene Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Sickersaft (JGS) nachgeben. Die mit der Aufnahme der JGS-Anlagen in die Anlagenverordnung verbundenen, bundesweit geltenden Anforderungen sollen damit nur für Neuanlagen gelten.

Erklärtes Ziel der Bundesminister ist es, einen gemeinsamen Entwurf für eine Novelle der Düngeverordnung noch vor Weihnachten der EU-Kommission zu übermitteln. Dies wäre ein Signal, um weitere Schritte im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland noch abwenden zu können, verlautet aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium.

Parallel dazu sollen die Ressortabstimmungen innerhalb der Bundesregierung eingeleitet und der Verordnungsentwurf Ländern und Verbänden übersandt werden. Über Einzelheiten der Novelle sind sich beide Seiten offenbar weitgehend einig.

### Hintergrund der Novellierung

Hintergrund der Novellierung ist die Sorge der EU über die Entwicklung der Grund- und Oberflä-

chenwasserqualität in Deutschland. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010 in knapp 50 % der Messbrunnen, die in Deutschland häufig in belasteten Gebieten liegen, Nitratwerte von über 50 mg/l gefunden. Vor allem in viehintensiven Regionen wurden erhöhte Werte gemessen. Laut Wasserrahmenrichtlinie müssen sich die Grundwasserkörper bis 2015 in einem guten Zustand (unter 50 mg/l Nitrat) befinden. Diesen Daten zufolge wird das Ziel voraussichtlich nicht erreicht. Da Deutschland nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Umkehr dieser Tendenz ergriff, hat die EU-Kommission im Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Aus Sicht der Kommission besteht in vielen Punkten Handlungsbedarf.



chenwasserqualität in Deutschland. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010 in knapp 50 % der Messbrunnen, die in Deutschland häufig in belasteten Gebieten liegen, Nitratwerte von über 50 mg/l gefunden. Vor allem in viehintensiven Regionen wurden erhöhte Werte gemessen. Laut Wasserrahmenrichtlinie müssen sich die Grundwasserkörper bis 2015 in einem guten Zustand (unter 50 mg/l Nitrat) befinden. Diesen Daten zufolge wird das Ziel voraussichtlich nicht erreicht. Da Deutschland nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Umkehr dieser Tendenz ergriff, hat die EU-Kommission im Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Aus Sicht der Kommission besteht in vielen Punkten Handlungsbedarf.

### Auch Kompost und Gärprodukte betroffen

Im allgemeinen Hickhack um die Düngeverordnung wird es zunehmend schwieriger, den Entscheidungsträgern die Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen für die Anwendung von Düngemitteln aus der Kreislaufwirtschaft vor Augen zu führen. Dass diese Auswirkungen gravierend sein können, wurde durch den [Vortrag](#) von Hubert Honecker vom Bundeslandwirtschaftsministerium zuletzt auf dem Humustag der Bundesgütegemeinschaft Kompost am 20.11.2014 in Köln deutlich.

Vor allem die nachfolgenden Regelungen werden bei der Bioabfallverwertung zu Einschränkungen führen:

- Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% i.d.TM) (bisläng 'wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff') auf Ackerland soll künftig unmittelbar nach der Ernte

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

der Hauptfrucht beginnen (bisher 1.11.). Die Sperrzeit endet am 31.01. des Folgejahres.

- Ausnahmen von der Sperrfrist soll es nur für Zwischenfrüchte, Wintererbsen und Feldfutter sowie für Wintergetreide nach Getreidevorfrucht geben. Dabei können bis zum 1.10. maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha gegeben werden (Herbstdüngung). Für Kompost und Festmist werden Ausnahmen angestrebt.
- Für Festmist und Kompost ist eine Sperrzeit vom 15.11 bis 31.01 vorgesehen. Bislang gilt für diese Dünger keine Sperrfrist.
- Organische und organisch-mineralische Düngemittel müssen vor der Ausbringung auf N-ges., N-verf. und P untersucht werden (hier können die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung genutzt werden)
- Die Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln (bislang 'mit wesentlichen Gehalten' an N oder P) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden bleibt verboten. Eine Ausbringung auf auftauende und somit aufnahmefähige Böden soll weiterhin möglich sein. Sie wird jedoch auf max. 60 kg Gesamtstickstoff begrenzt, unabhängig von der Stickstoffform (Gülle, Mineraldünger, Kompost etc.).
- Organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen (im Mittel der Betriebsfläche) nur bis max. 170 kg N-ges. je ha eingesetzt werden. Damit würde die 170 kg-N-Grenze künftig auch für Komposte und Gärprodukte gelten.
- Der Nährstoffvergleich für Stickstoff wird nach wie vor auf Basis der Gesamtgehalte durchgeführt. Für Kompost oder Festmist, die in der Regel in Abständen von 3 Jahren aufgebracht werden, kann die mit der Ausbringung verbundene Fracht an Gesamt-N voraussichtlich auf 3 Jahre verteilt werden.
- In Bezug auf die P-Düngung entscheidet die alle 6 Jahre durchzuführende P-Untersuchung des Bodens über die Einstufung einer Fläche in die entsprechende P-Versorgungsstufe. Die P-Düngung ist nur noch entsprechend der jeweiligen Versorgungsstufe zulässig.
- Die Länder können in Gebieten mit besonderen Belastungssituationen im Grundwasser weitergehende Regelungen und zusätzliche Restriktionen zur Begrenzung der Düngung erlassen.

Die Bundesgütegemeinschaft hatte die bei der Ressortabstimmung maßgeblich beteiligten Minister Hendricks und Schmidt im Vorfeld ihrer Abstimmungen noch einmal angeschrieben und Vorschläge zur Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von Humusdüngern unterbreitet.

## Besonderheiten von Humusdüngern werden ignoriert

In Ihrem [Schreiben](#) an die beiden Minister hat die BGK darauf hingewiesen, dass die Novelle der Düngeverordnung den Besonderheiten von Humusdüngern keine Rechnung trägt. 'Humusdünger' sind (feste) organische Düngemittel, deren Gehalt an Stickstoff weit überwiegend in organischer gebundener Form vorliegt und in dieser Form für die Pflanzenernährung nicht zur Verfügung steht. Bei der Anwendung solcher Dünger, zu denen v.a. Komposte zählen, bleibt unberücksichtigt, dass die Humusversorgung des Bodens ebenso mit einem Stickstoffbedarf einhergeht wie die Pflanzenernährung!



Allerdings ist gegenwärtig der Aspekt des Stickstoffbedarfs des Bodens zur Humusversorgung nicht Regelungsgegenstand der Düngeverordnung. Eine sinnvolle Humuswirtschaft ist deswegen immer dann gefährdet, wenn Stickstoff-Gesamtgehalte begrenzend wirken (Herbstdüngung, Anwendung auf gefrorenen oder angetauten Böden, Nährstoffvergleich, 170 kg-N-Grenze) und dabei nicht berücksichtigt wird, dass mit Kompost kein verfügbarer Stickstoff, sondern v.a. organisch gebundener Stickstoff ausgebracht wird. Wasserwirtschaftliche Risiken, wie sie bei Mineraldüngern oder Gülle aufgrund hoher N-Verfügbarkeiten auftreten, bestehen bei Humusdüngern in dieser Form nicht.

Wenn die Düngeverordnung in ihren Regelungsbereich Humusdünger in einem Umfang integriert, wie dies gegenwärtig der Fall ist, dann muss sie auch Regelungen zur guten fachlichen Praxis der Humuswirtschaft aufnehmen, mit denen die spezifische Wirkungsdynamik von Humusdüngern ebenso berücksichtigt wird, wie die Humusversorgung des Bodens als Bedarfsträger von Stickstoff. Die BGK hatte hierzu in 2013 einen fachlichen Ansatz in die Diskussion eingebracht ([BGK-Diskussionspapier](#)).

Einige der mit der Novelle der DüV beabsichtigten Regelungen stellen die Humuswirtschaft und eine sachgerechte Anwendung von Humusdüngern inzwischen ernsthaft in Frage. Sie stehen in auch einem sinnvollen Recycling von Bioabfällen nach § 11 KrWG entgegen. Hierauf verweist z.B. eine [Pressemitteilung](#) des VHE.

Es bleibt abzuwarten, was der Entwurf der Novelle konkret beinhaltet und wie die Länder mit ihren Regelungsfreiräumen umgehen. Wünschenswert wäre, dass bei allem politischen Gezerre die fachlichen Grundlagen der Humuswirtschaft nicht unter die Räder kommen. (KE/LN)

## Bedeutung der Vogelgrippe für die Bioabfallbehandlung

In den vergangenen Wochen sind in deutschen und niederländischen Nutzgeflügelbeständen Fälle von Vogelgrippe (Subtyp A/H5N8) nachgewiesen worden. Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass Erreger unerkannt in Bioabfallbehandlungsanlagen gelangen könnten, stellt sich die Frage, welches Risiko damit verbunden wäre.



Als Übertragungsweg des Virus wird der Kontakt von Geflügel mit infizierten Wildvögeln (z.B. dem Kot), oder der Kontakt mit kontaminiertem Futter oder Gegenständen vermutet.

Die in den Medien genannte Geflügelpest (Vogelgrippe) wird vom Virus-Subtyp Influenza A/H5N8 verursacht. Sie ist, wie alle anderen durch Influenzaviren verursachten Geflügelkrankheiten eine anzeigepflichtige Tierseuche. Insbesondere Hühner, Puten, Gänse, Enten und wildlebende Wasservögel, aber auch viele andere Vögel können von der Erkrankung betroffen sein. In Einzelfällen sind die Viren in den vergangenen Jahren auch auf Säugetiere und auf Menschen übertragen worden. Im Internet sind weitere Informationen verfügbar, etwa unter [www.fli.bund.de](http://www.fli.bund.de), [www.rki.de](http://www.rki.de), und [www.bmel.de](http://www.bmel.de).

### Ein Virus im ständigen Wandel

Durch fortlaufende Genveränderungen entstehen ständig neue Varianten der Grippeviren. Diese werden nach bestimmten Oberflächeneigenschaften in Subtypen eingeteilt. Bisher wurden 18 H-Untertypen und 11 N-Untertypen erkannt. Der Subtyp A/H5N8 etwa hat auf seiner Oberfläche die 5. Variante des Hämagglutinins (H5) sowie die 8. Variante der Neuraminidase (N8). Diese Untertypen befallen üblicherweise jeweils nur bestimmte Wirte. Sie werden aber auch von Infektionsvektoren verbreitet, ohne dass diese Tiere erkranken. Der Subtyp A/H5N8 gilt als besonders aggressiver Erreger der Vogelgrippe (HPAI, High Pathogenic Avian Influenza).

### In der Umwelt unterschiedlich überlebensfähig

Ein wichtiges epidemiologisches Kriterium bei der Beurteilung des Gefahrenpotenzials der Vogelgrippe ist die Überlebens- und damit die Infektionsfähigkeit (Tenazität) des Virus in der Außenwelt. Die Angaben in der internationalen Literatur gehen in diesem Punkt auseinander. Im Folgenden sind Untersuchungsergebnisse verschiedener Autoren zusammengestellt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Virus in der Außenwelt vergleichsweise wenig resistent ist.

Grundsätzlich hängt die Überlebensfähigkeit des Vogelgrippevirus stark von den Temperaturbedingungen und dem pH-Wert im Umfeld des Erregers ab. Untersuchungen zeigen, dass Grippeviren auf Oberflächen inerten Medien (z.B. Kunststoff, Holz etc.) in Abhängigkeit von Temperatur und Feuchtigkeit bis zu 2 Tage überleben können.

Sind Erreger in organischen Materialien enthalten (z.B. in Kot, Geflügelfleisch, Eiern), beträgt die Überlebensfähigkeit bei 22°C Umgebungstemperatur bis zu 4 Tage. In Flüssigkeit kann das Virus bis zu 105 Tage infektiös bleiben. Setzt man das Virus erhöhten Umgebungstemperaturen aus, sinkt die Überlebensfähigkeit rasch ab. Untersuchungen bei 60°C zeigen eine sichere Abtötung bereits nach 5 Minuten. Auf extreme pH-Werte (pH < 5 und > 11) sowie auf Desinfektionsmittel reagiert das Virus ebenfalls sehr empfindlich.

### Abtötung durch Kompostierung/Vergärung

Auch wenn die in der Literatur genannten Überlebensraten unter Laborbedingungen bestimmt wurden, sind die Ergebnisse auf die Praxis in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen durchaus übertragbar. Demnach ist die nach der Bioabfallverordnung vorgeschriebene hygienisierende Behandlung mit Temperaturen > 55 °C über mindestens 2 Wochen, bzw. 60°C über eine Woche oder 65 °C über drei Tage in der Kompostierung ausreichend, um ggf. eingetragene Vogelgrippeerreger abzutöten.

Werden Erreger der Vogelgrippe über Inputmaterialien unerkannt in Biogasanlagen eingetragen, ist dies im Falle einer hygienisierenden Behandlung, z.B. einer thermophilen Vergärung (>55°C) oder bei Erhitzung der Materialien über 1 Stunde auf mehr als 70°C (Pasteurisierung) vor oder nach der Vergärung unproblematisch. Wie bei den Kompostierungsverfahren ist in diesen Fällen ebenfalls mit einer Abtötung der Viren zu rechnen.

### Fazit

Unter Heranziehung der theoretischen Daten zur Überlebensfähigkeit von Grippeviren bei unterschiedlichen Temperaturbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass ein mit dem Virus der Vogelgrippe kontaminiertes organisches Material, das einer hygienisierenden Behandlung nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung unterzogen wurde, nicht mehr mit Grippe-Viren behaftet ist. Zusätzlich ist eine Übertragung von ggf. eingetragenen Viren auf Nutzgeflügel wegen des Anwendungsbereiches der Komposte bzw. Gärprodukte auf Ackerflächen praktisch ausgeschlossen. (KI)

## Bundesgütegemeinschaft wählt neuen Vorstand

**Auf der Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) am 21.11.2014 standen turnusgemäß die Wahlen zum Vorstand an.**

Nach der Satzung der Bundesgütegemeinschaft besteht der Vorstand aus je einer Person aus den Reihen der Gütegemeinschaften sowie 3 Personen aus den Reihen der Direktmitglieder. Der Obmann des Bundesgüteausschusses, Prof. Dr. Martin Kranert, ist automatisch Mitglied des Vorstandes.



Aus dem bisherigen Vorstand ausgeschieden sind Dr. Eberhard Scheurer von der Gütegemeinschaft Kompost Süd sowie Aloys Oechtering, Remondis Assets & Services GmbH & Co KG, der dem Vorstand als Vertreter der Direktmitglieder angehört hat. Als neue Vertreterin der Gütegemeinschaft Kompost Süd wurde Wendy Franke, Vorsitzende dieser Gütegemeinschaft sowie Dr. Irmgard Leifert von der Reterra Service GmbH als Vertreterin der Direktmitglieder gewählt.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes

wurden von der Mitgliederversammlung mit einer Würdigung ihres langjährigen ehrenamtlichen Engagements sowie einem Geschenk und einer Urkunde verabschiedet.

Neuer Vorsitzender der Bundesgütegemeinschaft Kompost ist Frank Schwarz, Vorsitzender der Gütegemeinschaft Kompost Südwest. Michael Buchheit von der Gütegemeinschaft Kompost Bayern sowie Volker Höhne von der Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt wurden als stellvertretende Vorsitzende der BGK bestätigt.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (Bild von links nach rechts): Dr. Rainer Schrägle (Gütegemeinschaft Holzrasche), Wendy Franke (Gütegemeinschaft Kompost Süd), Frank Schwarz (Gütegemeinschaft Kompost Südwest), Volker Höhne (Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt),

Dr. Reiner Kloß (Gütegemeinschaft Kompost Sachsen/Thüringen), Dr. Anke Boisch (SRH Stadtreinigung Hamburg), Dietmar Steinhaus (KDM Düsseldorf / Ratingen), Prof. Dr. Martin Kranert, (Universität Stuttgart, Obmann des Bundesgüteausschusses), Adolf Kreimer (Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten VQSD), Dr. Irmgard Leifert (Reterra Service GmbH), Michael Buchheit (Gütegemeinschaft Kompost Bayern), Josef Neuner (Gütegemeinschaft Gärprodukte GGG). (KE)



Aloys Oechtering verabschiedet sich bei der MV nach 12 Jahren Amtszeit als BGK-Vorsitzender

### Neuer BGK-Vorsitzender: Frank Schwarz

Frank Schwarz, Vorsitzender der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest, ist am 21.11.2014 zum neuen Vorsitzenden der Bundesgütegemeinschaft Kompost gewählt worden. Mit der Bioabfallverwertung ist Frank Schwarz seit 18 Jahren befasst, zunächst bei der Firma Altvater, danach in verantwortlichen Positionen bei SULO, Veolia und REMONDIS Region Südwest. Frank Schwarz ist ein profunder Kenner der Praxis und bereits seit 4 Jahren Mitglied des Vorstandes der BGK.



In seinem Dank an die Mitglieder für das in ihn gesetzte Vertrauen betonte Frank Schwarz, den Weg der Bundesgütegemeinschaft als eine in der Branche hoch anerkannte Zertifizierungs- und Fachorganisation weiter erfolgreich fortzuführen zu wollen. Anstehende Herausforderungen, wie die sich permanent ändernden Rechtsbestimmungen, bei denen die Besonderheiten von organischen Düngern häufig wenig Beachtung finden, werde man intensiv begleiten. Ferner gelte es, qualitative und strukturelle Themen der Gütesicherung weiter zu verfolgen. Auch sähe er es als seine Aufgabe an, die Organisation durch wirtschaftlich schwieriger werdende Zeiten zu steuern, so Schwarz, der sich auf seine Aufgaben in der BGK, wie er selbst sagt, freut. (KE)



## Humustag 2014 der BGK

**Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat auf ihrer Website die Vorträge des diesjährigen „Humustages“ eingestellt. Die im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung traditionelle Fachveranstaltung fand am 20.11.2014 in Köln statt.**

Mit rund 200 Teilnehmern war die für Mitglieder und Gäste konzipierte Veranstaltung gut besucht. Der Zuspruch spiegelte auch die Aktualität der Tagungsthemen wider.

Rüdiger Oetjen-Dehne von der Umwelt- und Energie Consult GmbH (uec) Berlin referierte über die Ergebnisse des UFOPLAN Projektes zur flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen, die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz ab dem 1.1.2015 verbindlich wird. [\(Vortrag\)](#)

Hubert Honecker vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erläuterte den aktuellen Stand der Diskussion um die Novelle der Düngeverordnung (DüV). Auf die Regelungen für organische Düngemittel wie Kompost oder Gärprodukte setzte er einen besonderen Schwerpunkt. [\(Vortrag\)](#)

Dr. Helmut Loibl, Rechtsanwalt und Fachanwalt aus Regensburg, stellte, als einer der bundesweit besten Kenner der Materie, die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des neuen EEG im Fall der Vergärung von Bioabfällen vor. Ein nicht ganz trivialer Stoff, der insbesondere für diejenigen, die sich mit dem Gedanken einer der Kompostierung vorgeschalteten Vergärung beschäftigen, hoch interessant war. [\(Vortrag\)](#)

Der als 'Blick über den Tellerrand' gedachte Vortrag von Nils Möllmann, NABU Berlin, fiel wegen kurzfristiger krankheitsbedingter Absage des Referenten leider aus. Dies war bedauerlich, da sein Thema 'Müllkippe Meer - Fakten, Folgen, Lösungen' mit Blick auf die jüngsten Beschlussfassung der Kommission zur Einschränkung der Verwendung von Kunststofftüten sehr aktuell ist. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben, der nächste Humustag findet am 5.11.2015 in München statt.

Im Vorfeld des Humustages hatten die Teilnehmer Gelegenheit zwei Kölner ‚Weltberühmtheiten‘, den Kölner Dom und das Geburtshaus des berühmtesten Wassers der Welt, dem ‚Eau de Cologne‘, kennenzulernen.

### Domführung

Mit geschulten Domführern erkundeten viele Teilnehmer den Innenraum des Kölner Doms, Wahrzeichen der Stadt und seit 1996 UNESCO Weltkulturerbe. Sie erfuhren spannende Hintergründe zur Entstehung der Kathedrale, zu Heiligtümern und Kunstwerken die sie beherbergt sowie zu den Altären und Fenstern, die 'Geschichte schreiben'.

### Besuch im Kölner Duftmuseum

Der Parfümeur Johann Maria Farina persönlich empfing die Teilnehmer in barockem Gewand. Er schilderte, wie er um 1700 aus Italien nach Köln kommend das Eau de Cologne aus verschiedensten Essenzen so komponierte, so dass ihn der Duft des einzigartigen Parfums an einen italienischen Frühlingsmorgen nach dem Regen erinnerte. Eindrucksvoll bewies der Parfümeur seine feine Nase, indem er den verblüfften Teilnehmern vorführte, wie sicher er die verschiedensten Duftessenzen charakterisieren und benennen konnte.

### Geselliger Abend im Brauhaus Früh

Der gesellige Teil der Veranstaltungen stand unter dem Motto der Stadt ‚Hey Kölle - Du bes e Jeföhl‘ und wurde mit einem humorigen



Spaziergang durch die Kölner Altstadt eingeleitet. Nachdem die Teilnehmer ein wenig über die Geschichte und viel über das kölsche Lebensgefühl erfahren hatten, klang der Abend mit einem leckeren Buffet und jeder Menge 'Kölsch', im Wappensaal des traditionellen Brauhauses FRÜH aus. (KE)

### Für Mitglieder

#### Bilder vom Humustag und der Mitgliederversammlung

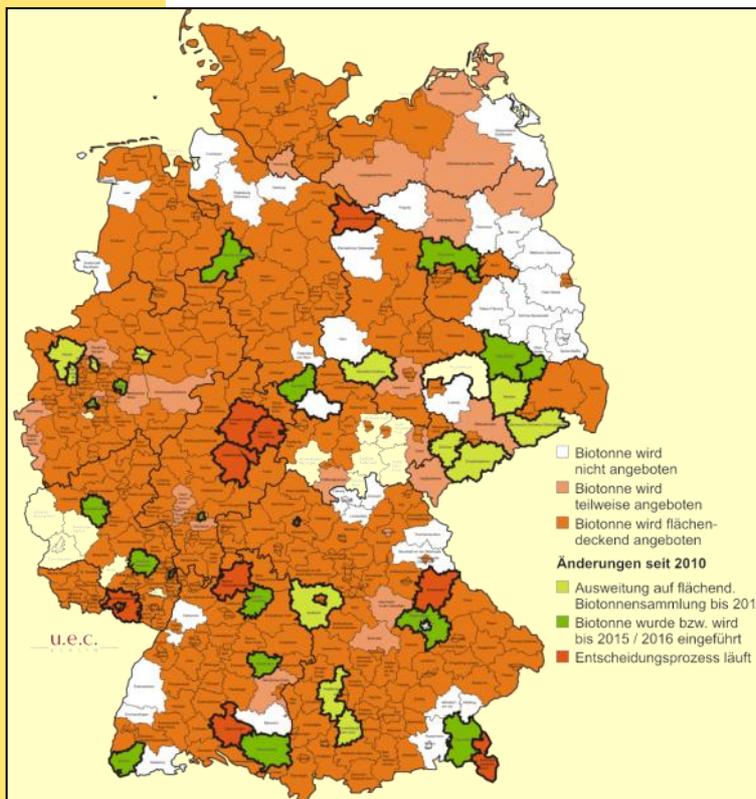
Bilder vom Humustag in der FRÜH Lounge am Dom am 20.11.2014, dem geselligen Abend im Wappensaal des Brauhauses FRÜH am 20.11.2014 und der Mitgliederversammlung am 21.11.2014 im Novotel Köln City können im Mitgliederbereich 'BGK.net' unter Allgemeine Dokumente/MV 2014 angesehen und heruntergeladen werden. (WE)

## Verpflichtende Bioabfallsammlung Stichtag: 1. Januar 2015

**Trotz nahendem Stichtag für die verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen am 1.1.2015 sind viele Bürger noch ohne Anschluss an die Biotonne. Ab Anfang nächsten Monats ist die getrennte Erfassung jedoch geltendes Recht.**

Diese Feststellung traf Rüdiger Oetjen-Dehne von der Berliner Umwelt- und Energie-Consult GmbH (UEC) bei seiner [Präsentation](#) über die 'Flächendeckende Bioabfallsammlung und hochwertige Verwertung - Ergebnisse des UFOPLAN-Projektes zur Getrenntsammlungspflicht 2015' auf dem 'Humustag' der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) am 20. November 2014 in Köln.

Je nach Ausgang noch laufender Entscheidungsprozesse werde zu Beginn des kommenden Jahres für Privathaushalte in 57 bis 69 Landkreisen keine Möglichkeit zur komfortablen Entsorgung von Biogut bestehen, so Oetjen-Dehne unter Berufung auf ein Gutachten zur Weiterentwicklung der Bioabfallverwertung, welches vom Bundesumweltministerium an UEC beauftragt worden war.



Die Auswertung einer Fragebogenerhebung zeige darüber hinaus, dass der Anschlussgrad an eine Biotonne bundesweit bei nur rund 52 Prozent liege - mithin nutzten 40 Mio. Einwohner keine Biotonne. So sei etwa in Mecklenburg und Brandenburg keine Biotonne verfügbar, lediglich in Schleswig-Holstein sei dies flächendeckend der

Fall. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die getrennt erfasste Biogutmenge im kommenden Jahr nur zwischen 4,7 und 4,9 Mio. Tonnen betragen werde, sagte Oetjen-Dehne. Dabei gebe es nach seiner Überzeugung „keinen triftigen Grund, Bioabfall nicht flächendeckend zu erfassen“.

Immerhin gehe es darum, ein noch ungenutztes Potenzial von rund 5 Mio. t Bioabfällen zu erschließen, das derzeit zusammen mit dem Restmüll beseitigt werde.

Die von Gegnern der Getrenntsammlung vorgebrachten Argumente seien letztlich wenig stichhaltig. Dies gelte für die Behauptung, dass keine oder nur geringe Mengen Bioabfall im Restabfall landeten ebenso wie für mögliche Gebührenerhöhungen, eine geringe Einwohnerdichte oder die Eigenkompostierung. Diese Argumente laufen laut Oetjen-Dehne allesamt ins Leere.

So hat UEC etwa die Menge an Organik im Restabfall in Gebieten mit und ohne Biotonne untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass der Organikanteil in Gebieten ohne Biotonnen statistisch signifikant höher ist als in Entsorgungsgebieten mit Biotonne und einem Anschlussgrad von über 60 %.

Mit Blick auf befürchtete Mehrkosten verwies Oetjen-Dehne einerseits auf die einfache Tatsache, „dass Umweltschutz Geld kostet“ und andererseits auf die vom Berliner Juristen Hartmut Gaßner vorgetragene Rechtsauffassung, wonach bloße Mehrkosten keine Unzumutbarkeit begründeten, vielmehr die Schwelle sehr hoch anzusetzen sei. Diese dürfte nach der Untersuchung von GAVIA und UEC sicherlich nicht überschritten werden. Demnach bewege sich der Kosteneffekt bei der Einführung der Biotonne je nach Gebietsstruktur von 6,19 € Entlastung bis hin zu 18,38 € Mehrkosten für ländliche Gebiete, für städtische Strukturen reiche die Spanne von 4,12 € Entlastung bis hin zu 8,70 € Belastung jährlich.

Wenig Verständnis äußerte Oetjen-Dehne für den offenbar vielfach genutzten Befreiungstatbestand 'Eigenkompostierung'. Die Eigenkompostierung war das im Rahmen der Fragebogenaktion von der örE am häufigsten genannte Argument gegen die Biotonne - sogar noch vor den befürchteten Mehrkosten.

Eine vollständige Eigenkompostierung sei faktisch unmöglich, daher sei damit restriktiv umzugehen und hohe Mindestanforderungen sind zu stellen, stellte Oetjen-Dehne klar. Hierzu gehöre etwa ein schriftlicher Befreiungsantrag mit Angabe der Grundstücks- und Gartenfläche, ein Nachweis von mindestens 50 Quadratmeter Nutzgarten je

*(Fortsetzung auf Seite 9)*

(Fortsetzung von Seite 8)

Grundstücksbewohner sowie eine Fotodokumentation des Grundstücks wie auch der Einrichtung der Kompostierung. Angesichts des Umstandes, dass Behörden in der Regel für jeden Antrag des Bürgers eine Gebühr erheben, sei es auch unverständlich, warum gerade der Antrag zur Befreiung von der Biotonne kostenlos möglich sei. Zwar liege es im Ermessen des öRE, ob die Verwertung im eigenen Garten als Befreiungstatbestand satzungsgemäß anerkannt werde. Denkbar sei aber auch ein Anschlusszwang ohne Befreiungstatbestand, bei dem Eigenverwerter eine kleine Biotonne vorhalten müssen, die auf nicht eigenverwertete Küchenabfälle abzielt.

Grundsätzlich, so Oetjen-Dehne, hätten die öRE ein flächendeckendes Angebot für die Getrennterfassung von Küchen- und Gartenabfällen zu schaffen. Teilgebiete dürften nicht aus dem Sammelsystem ausgeschlossen werden. Der Anschluss- und Benutzungszwang sei satzungsgemäß zu verankern. Denn nur so habe der öRE eine Handhabe für die Kontrolle einer fachgerechten Eigenverwertung als einzigem Befreiungstatbestand von der grundsätzlichen Pflicht zur Nutzung der Getrenntsammlensysteme.

Schließlich forderte Oetjen-Dehne das Ende der Verbrennung von Gartenabfällen, oftmals begünstigt etwa durch so genannte Brenntage. Dies sei schlicht illegale Abfallentsorgung, dem durch eine nutzerfreundliche Grüngutsammlung und ein Verbrennungsverbot zu begegnen sei.

#### **Fazit**

In seinem Vortrag gab Oetjen-Dehne zur Gestaltung der flächendeckenden Getrenntsammlung

von Bioabfällen folgende Empfehlungen:

- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) haben ein flächendeckendes Angebot für die Getrennterfassung von Küchen- und Gartenabfall zu schaffen. Teilgebiete dürfen nicht aus dem Sammelsystem Biotonne ausgenommen werden.
- Der Anschluss- und Benutzungszwang ist für die Biogutsammlung von allen öRE satzungsgemäß zu verankern und konsequent umzusetzen.
- Dies bietet dem öRE eine Handhabe für die Kontrolle einer fachgerechten Eigenverwertung als einzigem Befreiungstatbestand von der grundsätzlichen Pflicht zur Nutzung der Getrenntsammlensysteme.
- Um Missbrauch vorzubeugen und eine fachgerechte Eigenverwertung zu garantieren, sind durch den öRE Mindestanforderungen an den Befreiungstatbestand festzulegen.
- Bioabfälle sind hochwertig zu verwerten. Vorrang hat die Kaskadennutzung (kombinierte stoffliche und energetische Verwertung), mindestens aber die stoffliche Nutzung.

Wenn die Integration einer Vergärungsstufe gegenüber den derzeitigen Marktpreisen von Kompostierungsanlagen zu einem Mehraufwand von rund 20 Euro/Mg führt, zitierte Oetjen-Dehne eine Studie von 2010 für Schleswig Holstein, stellt sich die Frage, ob diese Mehrkosten vertretbar sind. Die Forderung, dass die Hochwertige Verwertung 'mindestens' die stoffliche Nutzung beinhalten muss, die über die Kompostierung erreicht wird, trägt diesem Aspekt Rechnung. (KE)

## **Rheinland-Pfalz**

### **Aufsichtsbehörde setzt Getrenntsammlung von Bioabfällen durch**

Spätestens ab dem 1.1.2017 muss der 'Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft' Bioabfälle aus der Region Trier getrennt sammeln und einer hochwertigen Verwertung zuführen. Dies hat die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) in Rheinland-Pfalz mit der Begründung angeordnet, dass die bislang angewandte Bioabfallverwertung in einer mechanisch-biologischen Trocknungsanlagen (MBT) die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht erfüllt.

Der Zweckverband hatte als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Getrenntsammlung bisher abgelehnt, weil er Bioabfall zusammen mit dem Restabfall in der MBT zu Ersatzbrennstoff verarbeiten will. Der Verband hatte eine Ökoeffizienzanalyse vorgelegt um zu zeigen, dass der beabsichtigte Weg der Entsorgung eine im Sinne des Gesetzes hochwertige Verwertung sei und somit auf die Einführung einer Getrenntsammlung verzichtet werden könne.

Die SGD bezweifelt, dass der Zweckverband die vom Bundesgesetzgeber geforderte hochwertige Abfallverwertung ohne getrennte Sammlung und Verwertung aller Bioabfälle erreichen kann. Ferner sei die Beschränkung auf eine energetische Verwertung mit der hochwertigen Kaskadennutzung der Bioabfälle nicht gleichwertig, so die Behörde. Im Rahmen der gewährten 2-jährigen Übergangsfrist soll der Zweckverband nun ein Konzept erarbeiten, das der getrennten Sammlung und Verwertung biogener Abfälle Rechnung trägt.

In einer zweiten Anordnung untersagte die SGD dem Betreiber der MBT durch Änderung der Betriebsgenehmigung, ab dem 1.1.2017 die Behandlung von Restabfällen, die gemeinsam mit Bioabfällen gesammelt wurden. (Quelle: EUWID Recycling und Entsorgung 45.2014)

## Baden-Württemberg

# Zusammenarbeit bei Bioabfall

**Die Städte, die Kreise und das Land wollen bei der getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfall enger zusammenarbeiten.**

In einer "[Gemeinsamen Erklärung](#) zur Bio- und Grüngutverwertung" haben sich Städte und Landkreise in Baden-Württemberg zusammen mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg darauf verständigt, „das hohe Qualitätsniveau bei der Verwertung von Bio- und Grüngut zu sichern und weiter auszubauen“. Die Erklärung ist im Rahmen des Bioabfallforums in Stuttgart von Landesumweltminister Franz Untersteller, Eberhard Trumpp, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Baden-Württemberg und Pforzheims Bürgermeister Alexander Uhlig als Vertreter des Städtetages unterzeichnet worden. Zentraler Ansatz ist eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit.

Zur Beratung der Landkreise und Kommunen wurde ein Kompetenzzentrum Bioabfall bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Karlsruhe geschaffen. Auch ist ein Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit geplant, die landesweit abgestimmte Aktionen umfassen wird. Beispiel hierfür ist die erstmals im Dezember vergangenen Jahres begonnene und nun regelmäßig zum Jahreswechsel vorgesehene Presseinformation zur Störstoffproblematik im Biogut. Die erhebliche Bedeutung einer guten Öffentlichkeitsarbeit für die Getrenntsammlung wie auch einer guten Aufbereitung der angelieferten Bioabfälle unterstrich

auch Prof. Martin Kranert von der Universität Stuttgart.

Ein weiterer Baustein zielt auf den Vollzug der Bioabfallverordnung. Dass deren Vorgaben umzusetzen seien, stehe für das Land und die kommunale Abfallwirtschaft außer Frage. Jede Stadt und jeder Landkreis könne eine stoffliche Verwertung der Bioabfälle erreichen. Die Regierungspräsidien werden auf die Landkreise zugehen und sich bei Nichtumsetzung der Getrenntsammlungspflicht die Gründe genau erläutern lassen. Ziel sei es, „Chancen umfassend zu nutzen“.

Während bundesweit gegenwärtig nur etwas mehr als die Hälfte der Bürger eine Biotonne zur Verfügung haben, hatten nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Baden-Württemberg im Jahr 2013 gut 75 Prozent die Möglichkeit, eine Biotonne zu nutzen. Im vergangenen Jahr wurde in 32 von 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs per Biotonne flächendeckend gesammelt. Allerdings lag die Sammelmenge im Südwesten im vergangenen Jahr mit rund 45 kg je Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2012 von 54 kg. Neben dem Stadtkreis Baden-Baden gelang es insgesamt 15 weiteren Stadt- und Landkreisen, die für 2020 in Baden-Württemberg angestrebte Sammelmenge von 60 kg je Einwohner und Jahr zu erreichen oder zu überschreiten ([weitere Information](#)). (KE)

## BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

**Im 2. Halbjahr 2014 können 23 Kompostierungsanlagen der Bundesgütegemeinschaft Kompost ihr 20-jähriges Jubiläum RAL-Güteszeichen Kompost feiern.**

Desweiteren haben 10 Kompostierungsanlagen ihr 10-jähriges Jubiläum begangen. Zum ersten Mal konnten 5 Produktionsanlagen das Jubiläum 10 Jahre Güteszeichen ‚AS-Humus‘ feiern. Alle Anlagen haben eine entsprechende Urkunde von der Bundesgütegemeinschaft erhalten.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft der Kompostbranche einen einheitlichen Standard gegeben und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel entscheidend vorangebracht.

Die Bundesgütegemeinschaft hat auf dieser Basis nicht nur einen umfangreichen Zuwachs an Mitgliedern gewonnen, die diesen Standard heute ausweisen. Die Gütesicherung konnte auch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) eingesehen werden. (GL)



# BGK-Mitgliederumfrage

## Zufriedenheit mit der RAL-Gütesicherung

Die **Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)** hat eine **Umfrage über die Zufriedenheit ihrer Mitglieder mit der RAL-Gütesicherung durchgeführt**. Vor dem Hintergrund des in diesem Jahr **25-jährigen Bestehens der BGK** sind die **sehr positiven Ergebnisse ein schönes Feedback**.

**93 % der Rückantworten erklärten, dass sie mit der RAL-Gütesicherung zufrieden oder sehr zufrieden sind.**

Mit ihrer Umfrage hat die BGK die Zeichennehmer der RAL-Gütesicherung um Auskunft darüber gebeten, wie sie die Gütesicherung und die damit verbundenen Einrichtungen bewerten.

Bewertungen konnten in 5 Stufen abgegeben werden: 'sehr zufrieden', 'zufrieden', 'neutral', 'weniger zufrieden' und 'nicht zufrieden'.

### RAL-Gütesicherung

46 % der Mitglieder sind mit der Gütesicherung im Allgemeinen 'zufrieden' und 47 % 'sehr zufrieden'. 5 % der Mitglieder votierten bei dieser Frage für 'neutral'. 1 % waren 'weniger zufrieden' und ebenfalls 1 % unzufrieden (Abbildung 1).

Neben der 'allgemeinen' Zufriedenheit wurde weiter die Zufriedenheit mit verschiedenen Einrichtungen der Gütesicherung abgefragt, so etwa mit den Probenehmern, den Prüflaboren, den Qualitätsbetreuern sowie mit den im Rahmen der Gütesicherung verwendeten Prüfzeugnissen.

'Zufrieden' oder 'sehr zufrieden' sind die Gütezeichennehmer danach mit den eingesetzten Probenehmern (93 %), den Qualitätsbetreuern der Gütesicherung (94 %) und den von der BGK verwendeten Prüfzeugnissen (96 %).

Bei den Rückmeldungen zu Prüflaboren zeigten sich 89 % der Mitglieder 'zufrieden' oder 'sehr zufrieden' (Abbildung 2).

Etwa 10 % der Rückmeldungen war zu entnehmen, dass die betreffenden Mitglieder mit dem von ihnen beauftragten Prüflabor 'weniger zufrieden' sind.

Dieser Befund ergibt sich in etwa auch bei den Prüfungen der Zeichenverfahren durch den Bundesgüteausschuss, da Ermahnungen auch gegenüber Prüflaboren ausgesprochen werden. Gründe für Ermahnungen sind z.B. überlange Berichtszeiten von Untersuchungsergebnissen oder fehlende Plausibilitätskontrollen. Solche Mängel müssen angesichts von rund 100 anerkannter Prüflabore, die den Zeichennehmern zur Verfügung stehen, allerdings nicht hingenommen werden.

Abbildung 1: Zufriedenheit mit der Durchführung der RAL-Gütesicherung im Allgemeinen

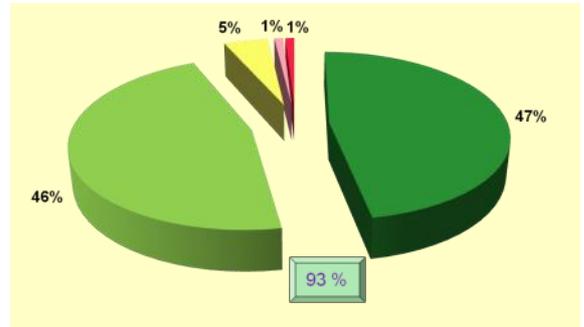


Abbildung 2: Zufriedenheit mit der Durchführung der RAL-Gütesicherung im Einzelnen

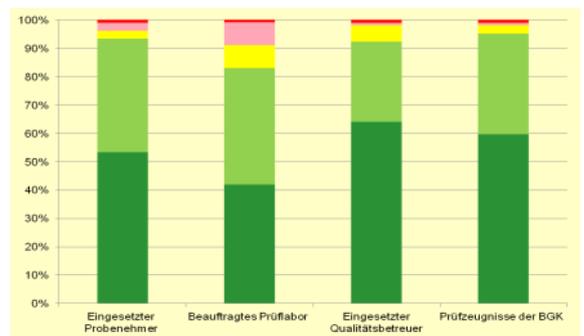


Abbildung 3: Beratung durch Mitarbeiter der BGK

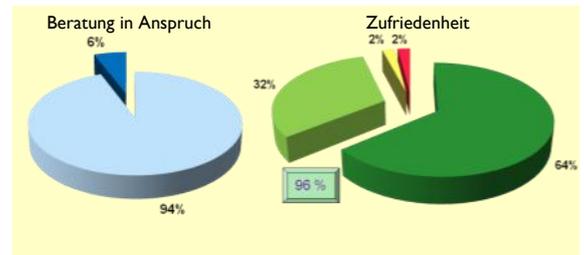
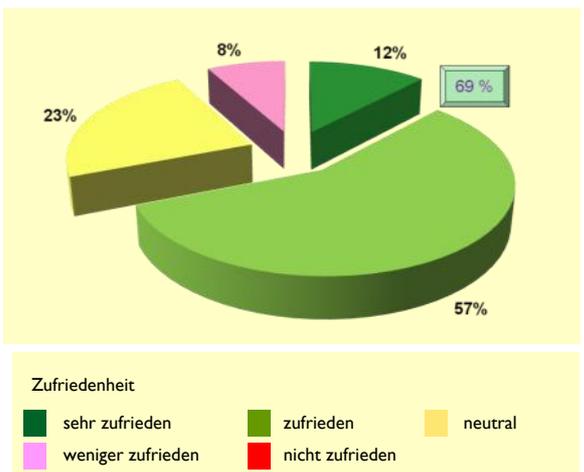


Abbildung 4: Preis- /Leistungsverhältnis der Gütesicherung



(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 11)

### Beratung durch Mitarbeiter der BGK

94 % der Mitglieder, die den Fragebogen beantwortet haben, haben bereits einmal oder mehrmals eine Beratung durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BGK in Anspruch genommen.

64 % der Mitglieder waren mit der Beratung sehr zufrieden und 32 % zufrieden. 2 % votierten neutral und weitere 2 % zeigten sich unzufrieden (Abbildung 3).

In der Abfrage konnten zudem spezifische Leistungen der BGK bewertet werden, die über die reine Gütesicherung hinausgehen. Mit 88 % der Rückmeldungen findet der Informationsdienst der BGK (H&K-aktuell) dabei einen hohen Zuspruch

('zufrieden' oder 'sehr zufrieden'). Auch die BGK-Praxisseminare für Mitglieder wurden mit 83 % als gut oder sehr gut bewertet. Ähnlich die Themenpapiere oder Anwendungsempfehlungen der BGK.

### Preis-/Leistungsverhältnis

Wenn's ums Geld geht sind immer noch fast 70 % der Mitglieder mit der RAL-Gütesicherung 'zufrieden' oder 'sehr zufrieden'. 23 % der Rückmeldungen kreuzten in diesem Punkt 'neutral' an und halten das Preis-/Leistungsverhältnis damit für angemessen. 8 % waren mit den Kosten der Gütesicherung 'weniger zufrieden'. Völlig 'unzufrieden' zeigte sich keine der Rückmeldungen (Abbildung 4). (KE)

## Botulismus Kein Hinweis auf Botox-Bakterien

**Wie das Thünen-Institut für Biodiversität in Braunschweig mitteilt, gibt es derzeit keine Anhaltspunkte, dass krankheitserregende Clostridien oder das Nervengift Botox in Gärprodukten vorkommen oder sich bei der anaeroben Behandlung vermehren könnten.**

Hintergrund entsprechender Bedenken war das Auftreten von Botulismus in einigen Rindviehbeständen Norddeutschlands vor einigen Jahren und das darin vermutete Gefährdungspotenzial für Mensch und Tier. Das Thema wurde in der Öffentlichkeit breit diskutiert und dabei auch die Frage gestellt, ob eine Verbreitung über Gärprodukte aus Biogasanlagen möglich sein könnte. Dies hatte das niedersächsische Landwirtschaftsministerium in 2011 veranlasst, zwei Forschungsprojekte auf den Weg zu bringen. Es sollte festgestellt werden, ob das neurotoxinbildende Clostridium botulinum (*C. botulinum*) oder das Nervengift Botox selbst in Gärprodukten nachweisbar ist und ob es sich ggf. im Vergärungsprozess vermehrt.

Bereits die Ergebnisse der Tierärztlichen Hochschule Hannover hatten seinerzeit ergeben, dass bei 15 untersuchten Biogasanlagen in keiner Substratprobe das neurotoxinbildende Clostridium botulinum nachweisbar war. Zudem war während des Fermentationsprozesses keine Anreicherung von Clostridium festgestellt worden ([weitere Information](#)).

### Weitergehende Untersuchungen

Aufgrund der Bedeutung der Sachverhalte für die Tierhaltung und die Biogasbranche hatte das Ministerium eine weitere Studie an das Thünen-Institut in Auftrag gegeben. Unter Leitung von



Prof. Dr. Christoph Tebbe wurden molekulare Untersuchungsmethoden eingesetzt, die auch bei Gärprodukten verwendet wurden. Bei der Methode werden einzelne Abschnitte der Erbsubstanz (DNA) sequenziert, um Anhaltspunkte auf das Vorkommen von *C. botulinum* zu erhalten. Dank des molekularen Verfahrens konnten Tests an lebenden Mäusen erheblich eingeschränkt werden.

### Keine botoxbildende Bakterien gefunden

Bisher wurden im Hinblick auf Biogasanlagen eine halbe Millionen Gene aus den Substraten, Fermentern und der Nachvergärung untersucht, wie Tebbe am 12.11.2014 auf dem Biogasforum Niedersachsen in Hannover erläuterte. Hinweise auf Gene des Bakteriums wurden zwar in geringem Umfang gefunden (0,003 bis 0,18 %). Das für das gesundheitsschädliche Botulinum-Toxin verantwortliche Gen konnte aber nicht nachgewiesen werden. Auch mit ausgewählten Verdachtsproben durchgeführte Mäusetests blieben ohne Befund. Alle getesteten Proben waren für Mäuse ungiftig. In seinem Fazit stellt Tebbe zwar fest, dass es molekulare Nachweise über eng verwandte Bakterien von *C. botulinum* gibt, diese aber keine Botulinum-Toxine bilden können.

Die Untersuchung von einigen weiteren Millionen Genen soll Ende 2014 abgeschlossen sein. Bis heute weist kein Ergebnis des Projekts darauf hin, dass sich Toxin-bildende *C. botulinum* Bakterien oder andere problematische Clostridien in einer Biogasanlage vermehren und eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen könnten ([weitere Information](#)). (LN)

## Biogas 2015 Fachveranstaltung und Messe

Die 24. Internationale Jahrestagung und Fachmesse Biogas findet vom 27. - 29. Januar 2015 in Bremen statt. Die BGK ist dort mit einem Gemeinschaftsstand vertreten.

Die Jahrestagung des Fachverbands Biogas e.V. ist die führende Veranstaltung für Experten und Praktiker der Biogasbranche. Neben zahlreichen Vorträgen und Workshops präsentieren sich mehr als 400 Aussteller auf der begleitenden Fachmesse in Bremen. Auch die BGK ist in Halle 5 Stand 113 zusammen mit der Gütegemeinschaft Gärprodukte und der Biogasunion wieder mit einem Gemeinschaftsstand vertreten.

Von den insgesamt acht Workshops befassen sich drei mit Themen rund um die Gärproduktaufbe-

reitung und -vermarktung. Im Workshop 4 stehen „abfall-, dünge- und veterinärrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Vergärungsanlagen“ im Mittelpunkt. Vertreter der einschlägigen Bundesministerien werden anstehende Rechtsänderungen vorstellen und diskutieren. Die Workshops 6 und 7 befassen sich mit der Weiterverarbeitung von Gärprodukten und der Effizienzsteigerung bei der Düngung mit Gärprodukten.

Alle Informationen und Anmeldeunterlagen zur Tagung sowie das Tagungsprogramm finden Sie unter [www.biogastagung.org](http://www.biogastagung.org). (KI)



## ASA erweitert ihr Themenspektrum

Die 'Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung' (ASA) erweitert ihr Themenspektrum. Der Verband zur Interessenvertretung für mechanische und biologische Abfalltechnologie will sich künftig mit der gesamten Kreislaufwirtschaft befassen.

Der Beschluss zur Erweiterung der Themenfelder wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. und 21.11.2014 in Osnabrück getroffen. Vorausgegangen war ein interner Workshop des Verbandes über die zukünftige Ausrichtung. Zu den Ergebnissen heißt es in der Presseerklärung: "Im Vordergrund einer effizienten Verwertung von Stoffströmen steht künftig nicht mehr die reine Anlagen-

technik, sondern die Philosophie einer ganzheitlichen Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung aller Abfall- und Wertstoffarten sowie aller technischen Verfahren".

Die mechanisch-biologische Abfallbehandlung und die Vergärung von Bioabfällen sollen jedoch als zentraler Schwerpunkt des Verbandes und seiner Mitglieder damit nicht aufgegeben werden. "Mit der erweiterten strategischen Ausrichtung", so der ASA-Vorsitzende Thomas Grundmann, sei "die ASA jetzt erkennbar zukunftsfähiger aufgestellt." Weitere Information: ASA e.V., Westring 10, 59320 Ennigerloh, Tel.: 02524-9307180, Email für Rückfragen: [michael.balhar@asa-ev.de](mailto:michael.balhar@asa-ev.de). (KE)



### IFAAS/VHE-Nord

#### EfB-Fortbildung für Personal in Kompost- und Biogasanlagen

Vom 12. bis 13. Februar 2015 führt das IFAAS in Zusammenarbeit mit dem VHE Nord für verantwortliche Personen in Kompostierungs- und Biogasanlagen eine Fortbildung gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) durch.

Die Veranstaltung wird vom Institut für Angewandte Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement - Suderburg e.V. (IFAAS) in Zusammenarbeit mit dem Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE Nord) aufgrund der positiven Rückmeldungen der Teilnehmer aus den Jahren 2013 und 2014 erneut angeboten.

Das Seminar findet an der 'Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften - Campus Suderburg' statt. Es richtet sich an Personen, die ihre Fachkunde gemäß der EfbV ergänzen oder sich fortbilden wollen. Die Schulung gilt auch als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall, die bereits an einem Grundkurs für Abfallbeauftragte teilgenommen haben.

Die Entsorgungsfachbetriebsverordnung regelt die Anforderungen an die Zertifizierung von Entsorgungsunternehmen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wie Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung. In § 11 EfbV ist bestimmt, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, ihre Fachkunde durch Lehrgänge aufzufrischen haben. Weitere Information: [www.ifaas.de](http://www.ifaas.de). (WAC)



# Veranstaltungen

**14. Januar 2015, Berlin**

**Präsentation des SRU-Sondergutachtens**

„Stickstoff-Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“

Weitere Infos: [www.umweltrat.de](http://www.umweltrat.de)

**27.-29. Januar 2015, Bremen**

**BIOGAS – Internationale Jahrestagung & Fachmesse für erneuerbare Energie durch Biogas**

Besuchen Sie die BGK auf dem Messestand der Jahrestagung in Halle 5 -113

Weitere Infos: [www.biogastagung.org](http://www.biogastagung.org)

**11.-13. Februar 2015, Campus Suderburg**

**EfB-Fortbildung**

für Personal in Kompost- und Biogasanlagen

Weitere Infos: [www.ifaas.de](http://www.ifaas.de)

**27.-29. Januar 2015, Leipzig**

**TerraTec / Internationale Fachmesse für Umwelttechnik und -Dienstleistungen**

Nachhaltige Lösungen für die Umwelt

Weitere Infos: [www.terratec-leipzig.de](http://www.terratec-leipzig.de)

**24.-25. Februar 2015, Münster**

**14. Münsteraner Abfallwirtschaftstage**

Ressourcenstrategien - Verantwortungsbewusst handeln

Weitere Infos: [www.abfallwirtschaftstage.de](http://www.abfallwirtschaftstage.de)

**17.-18. März 2015, Roding (Oberpfalz)**

**GGG-Fachseminar**

Fachseminar der Gütegemeinschaft Gärprodukte zu den Perspektiven der Biogasbranche

Weitere Infos: [www.gaerprodukte.de](http://www.gaerprodukte.de)

**28.-30. April 2015, Kassel**

**27. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum 2015**

mit begleitender Kongressmesse

Weitere Infos: [www.abfallforum.de](http://www.abfallforum.de)

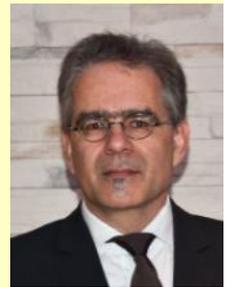
## IMPRESSUM

**Herausgeber**

Bundesgütegemeinschaft  
Kompost e.V.

**Redaktion**

Dr. Bertram Kehres (KE)  
(v.i.S.d.P.)



**Mitarbeit in dieser Ausgabe**

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),  
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-  
Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa  
van Aaken (vA), Kathrin Wacker (WAC), Dipl.  
Geogr. Susanne Weyers (WE),

**Fotos**

© countrypixel - Fotolia.com  
© eyetronic - Fotolia.com  
© magdal3na - Fotolia.com  
© Robert Kneschke - Fotolia.com  
© Ulrich Müller - Fotolia.com  
Dr. Bertram Kehres, Much  
Maria Thelen-Jüngling, Bonn

**Anschrift**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.  
Von-der-Wettern-Straße 25  
51149 Köln-Gremberghoven  
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12  
E-Mail: [huk@kompost.de](mailto:huk@kompost.de)  
Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de)

**Ausgabe**

9. Jahrgang, Ausgabe 12-2014  
11. Dezember 2014